

Leitlinien für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Leitlinien für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

1. Einleitung

- 1.1. Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (im Folgenden „EIOPA-Verordnung“)¹ gibt die EIOPA die vorliegenden, an die Aufsichtsbehörden gerichteten Leitlinien über die weitere Anwendung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (im Folgenden „Solvabilität II“)² heraus.
- 1.2. Die vorliegenden Leitlinien basieren auf Artikel 41, 44, 45 und 246 der Richtlinie Solvabilität II und auf Artikel 262 und 306 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG (im Folgenden „Delegierte Verordnung 2015/35 der Kommission“)³.
- 1.3. Die Aufsichtsbehörden sollten sicherstellen, dass die Unternehmen eine vorausschauende Betrachtung der Risiken vornehmen, denen sie ausgesetzt sind.
- 1.4. Die Leitlinien konzentrieren sich eher auf das, was mit der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, im Folgenden „ORSA“) erreicht werden soll, als darauf, wie sie durchzuführen ist. Da beispielsweise die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs die Betrachtung des Risikoprofils sowie des für die Adressierung dieser Risiken erforderlichen Kapitals und sonstiger Mittel durch das betreffende Unternehmen selbst darstellt, sollte das Unternehmen basierend auf Wesensart, Umfang und Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit einhergehenden Risiken selbst entscheiden, wie es diese Beurteilung durchführt.
- 1.5. Die Entwicklungen und Leistungen auf globaler und nationaler Ebene außerhalb der Europäischen Union im Hinblick auf die Festlegung von Standards für die vorausschauende unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung werden von der EIOPA anerkannt und unterstützt. Die EIOPA erwartet jedoch keine Anwendung der vorliegenden Leitlinien durch Aufsichtsbehörden von Drittländern. Dennoch wird die Gleichwertigkeit der Leitlinien untersucht. Was die Gruppenstruktur oder die Gruppenebene angeht, gelten die Leitlinien nur für den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR“). Die Leitlinien gelten für Zweigniederlassungen innerhalb der Europäischen Union, die zu Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehören, deren Sitz sich

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48–83.

² ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1–155.

³ ABl. L 12 vom 17.1.2015, S. 1.

im betreffenden Mitgliedstaat befindet und die die in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie Solvabilität II genannten Tätigkeiten ausüben.

- 1.6. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass dem Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des Unternehmens alle wesentlichen Risiken, mit denen das Unternehmen konfrontiert ist, bekannt sind, und zwar unabhängig davon, ob die Risiken durch die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung erfasst werden und ob sie quantifizierbar sind. Ferner ist es unabdingbar, dass das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan in der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung eine aktive Rolle übernimmt, indem es den Prozess lenkt und seine Ergebnisse hinterfragt.
- 1.7. Wenn eine Gruppe die Durchführung einer unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung gemäß Artikel 245 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie Solvabilität II für ein Unternehmen beantragt, ist ein hohes Maß an Konsistenz der Prozesse innerhalb der Gruppe erforderlich.
- 1.8. Die vorliegenden Leitlinien gelten sowohl für die einzelnen Unternehmen als auch auf Gruppenebene. Zudem behandeln die Leitlinien Fragestellungen, die für die gruppenbezogenen Besonderheiten der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung relevant sind, insbesondere im Zusammenhang mit gruppenspezifischen Risiken oder Risiken, die auf der Ebene des einzelnen Unternehmens möglicherweise weniger Relevanz besitzen als auf Gruppenebene.
- 1.9. Die einschlägigen Leitlinien für einzelne Unternehmen gelten entsprechend für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung der Gruppe. Darüber hinaus müssen Gruppen die gruppenspezifischen Leitlinien berücksichtigen.
- 1.10. Für die Zwecke der vorliegenden Leitlinien wurden die folgenden Begriffsbestimmungen erarbeitet:
 - „Gruppenebene“ bezeichnet eine kohärente Wirtschaftseinheit (ganzheitliche Betrachtungsweise), die alle Unternehmen der Gruppe, so wie in den Leitlinien der EIOPA zum Governance-System auf sie Bezug genommen wird, umfasst;
 - „unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung der Gruppe“ bezeichnet die auf Gruppenebene durchgeführte unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung;
 - „einziges ORSA-Dokument“ bezeichnet gemäß Artikel 246 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie Solvabilität II eine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Aufsichtsbericht zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung), auf Gruppenebene und auf der Ebene des einzelnen Tochterunternehmens der Gruppe zum selben Stichtag und für denselben Zeitraum, zusammengefasst in einem einzigen Dokument, vorbehaltlich der Zustimmung der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde.
- 1.11. Sofern in diesen Leitlinien nicht definiert, haben die Begriffe die in den in der Einleitung genannten Rechtsakten festgelegte Bedeutung.

1.12. Die Leitlinien gelten ab dem 1. Januar 2016.

Leitlinie 1 – Allgemeiner Ansatz

1.13. Das Unternehmen sollte seine eigenen ORSA-Prozesse mit geeigneten und angemessenen Techniken entwickeln, die auf die Organisationsstruktur und das Risikomanagementsystem zugeschnitten sind und Wesensart, Umfang und Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit einhergehenden Risiken berücksichtigen.

Leitlinie 2 – Rolle des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans: Top-down-Ansatz

1.14. Das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan sollte sich aktiv an der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung beteiligen, indem es u. a. den Prozess lenkt, festlegt, wie die Beurteilung durchzuführen ist, und seine Ergebnisse hinterfragt.

Leitlinie 3 – Dokumentation

1.15. Das Unternehmen sollte zumindest über die folgende ORSA-Dokumentation verfügen:

- a) die ORSA-Leitlinien;
- b) die Dokumentation jeder unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung;
- c) einen internen Bericht über jede unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung;
- d) einen aufsichtlichen Bericht über die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.

Leitlinie 4 – ORSA-Leitlinien

1.16. Das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des Unternehmens sollte die ORSA-Leitlinien genehmigen. Diese Leitlinien sollten mindestens Folgendes beschreiben:

- a) die vorhandenen Prozesse und Verfahren für die Durchführung der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung;
- b) den Zusammenhang zwischen dem Risikoprofil, den genehmigten Risikotoleranzschwellen und dem Gesamtsolvabilitätsbedarf;
- c) die Methoden und Ansätze, einschließlich Informationen über:
 - (i) die Art und Weise sowie die Häufigkeit der Durchführung von Stresstests, Sensitivitätsanalysen, Reverse-Stresstests und anderen einschlägigen Analysen;
 - (ii) Datenqualitätsstandards;
 - (iii) die Häufigkeit der Beurteilung selbst und die Begründung der Häufigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Unternehmens

und der Volatilität seines Gesamtsolvabilitätsbedarfs im Verhältnis zur Kapitalausstattung;

- (iv) den Zeitpunkt der Durchführung der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung sowie die Umstände, unter denen eine außerplanmäßige unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung ausgelöst würde.

Leitlinie 5 – Dokumentation jeder unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

- 1.17. Das Unternehmen sollte Nachweise über jede unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung erbringen und das Ergebnis dokumentieren.

Leitlinie 6 – Interner Bericht über jede unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

- 1.18. Das Unternehmen sollte allen betroffenen Mitarbeitern mindestens die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung mitteilen, sobald der Prozess abgeschlossen ist und die Ergebnisse vom Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan genehmigt wurden.

Leitlinie 7 – Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs

- 1.19. Das Unternehmen sollte den Kapitalbedarf quantifizieren und die für die Adressierung aller wesentlichen Risiken benötigten sonstigen Mittel beschreiben, unabhängig davon, ob die Risiken quantifizierbar sind.
- 1.20. Gegebenenfalls sollte das Unternehmen die ermittelten wesentlichen Risiken einem ausreichend breiten Spektrum an Stresstests oder Szenarioanalysen unterziehen, um eine angemessene Grundlage für die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs zu schaffen.

Leitlinie 8 – Vorausschauende Perspektive der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs

- 1.21. Das Unternehmen sollte sicherstellen, dass die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs durch das Unternehmen vorausschauend ist und gegebenenfalls auch eine mittel- oder langfristige Perspektive umfasst.

Leitlinie 9 – Bewertungs- und Erfassungsgrundlagen des Gesamtsolvabilitätsbedarfs

- 1.22. Das Unternehmen sollte, wenn es bei der Beurteilung seines Gesamtsolvabilitätsbedarfs Erfassungs- und Bewertungsgrundlagen verwendet, die von den Grundlagen von Solvabilität II abweichen, erläutern, in welcher Weise die Verwendung solcher abweichender Erfassungs- und Bewertungsgrundlagen eine bessere Berücksichtigung des spezifischen Risikoprofils, der genehmigten Risikotoleranzschwellen und der

Geschäftsstrategie des Unternehmens gewährleistet und zugleich der Anforderung einer soliden und umsichtigen Führung des Geschäfts gerecht wird.

- 1.23. Das Unternehmen sollte eine quantitative Abschätzung der Auswirkungen der verschiedenen Erfassungs- und Bewertungsgrundlagen auf die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs vornehmen, sofern Erfassungs- und Bewertungsgrundlagen für die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs verwendet wurden, die von den Solvabilität II-Grundlagen abweichen.

Leitlinie 10 – Kontinuierliche Einhaltung regulatorischer Kapitalanforderungen

- 1.24. Das Unternehmen sollte beurteilen, ob es die regulatorischen Kapitalanforderungen von Solvabilität II kontinuierlich einhält. In diese Beurteilung sollte es zumindest Folgendes einbeziehen:

- a) die potenziellen künftigen wesentlichen Veränderungen des Risikoprofils;
- b) die Höhe und Qualität der Eigenmittel über den gesamten geschäftlichen Planungszeitraum;
- c) die Zusammensetzung der Eigenmittel nach Klassen („Tiers“) und wie sich diese Zusammensetzung infolge von Rücknahme-, Rückzahlungs- und Fälligkeitsterminen während des geschäftlichen Planungszeitraums verändern kann.

Leitlinie 11 – Kontinuierliche Einhaltung versicherungstechnischer Rückstellungen

- 1.25. Das Unternehmen sollte sicherstellen, dass die versicherungsmathematische Funktion:

- a) Aufschlüsse liefert, ob das Unternehmen kontinuierlich die Anforderungen an die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen einhalten würde;
- b) potenzielle Risiken identifiziert, die aus den Unsicherheiten erwachsen, mit denen die Berechnung behaftet ist.

Leitlinie 12 – Abweichungen von den der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung zugrundeliegenden Annahmen

- 1.26. Das Unternehmen sollte beurteilen, ob sein Risikoprofil von den der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung zugrunde liegenden Annahmen abweicht und ob diese Abweichungen signifikant sind. Das Unternehmen kann als ersten Schritt eine qualitative Analyse vornehmen. Falls diese darauf hindeutet, dass die Abweichung nicht signifikant ist, muss keine quantitative Beurteilung vorgenommen werden.

Leitlinie 13 – Verbindung zum strategischen Managementprozess und zu den Entscheidungsstrukturen

- 1.27. Das Unternehmen sollte die Ergebnisse der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung und die während des Prozesses dieser Beurteilung gewonnenen Einblicke zumindest in folgenden Bereichen berücksichtigen:
- a) in seinem Kapitalmanagement;
 - b) in seiner geschäftlichen Planung;
 - c) bei der Entwicklung und Konzeption neuer Produkte.

Leitlinie 14 – Häufigkeit

- 1.28. Das Unternehmen sollte die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung mindestens jährlich vornehmen.

Leitlinie 15 – Umfang der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung der Gruppe

- 1.29. Das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft sollte die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung der Gruppe derart konzipieren, dass der Art der Gruppenstruktur und dem Risikoprofil der Gruppe Rechnung getragen wird. Die wesentlichen Risiken aller der Gruppenaufsicht unterliegenden Unternehmen sollten in die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung der Gruppe einbezogen werden.

Leitlinie 16 – Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden

- 1.30. Das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft sollte der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde den Gruppenaufsichtsbericht zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung übermitteln. Das der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde übermittelte Dokument mit dem Ergebnis der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung der Gruppe sollte in derselben Sprache verfasst sein wie der regelmäßige aufsichtliche Bericht für die Gruppe.
- 1.31. Wenn die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung in einem einzigen Dokument zusammengefasst wurde, sollte das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft sicherstellen, dass auf Antrag eines Mitglieds oder eines neuen Mitglieds des Kollegiums der das jeweilige Unternehmen betreffende Teil des Dokuments über die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung zeitnah in die Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats übersetzt wird.

Leitlinie 17 – Gruppenbezogene Besonderheiten hinsichtlich des Gesamtsolvabilitätsbedarfs

- 1.32. Das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft sollte die Auswirkungen aller gruppenspezifischen Risiken und deren Interdependenzen innerhalb der Gruppe sowie die Auswirkungen dieser Risiken und Interdependenzen auf den Gesamtsolvabilitätsbedarf in angemessener Weise beurteilen, wobei es die gruppenbezogenen Besonderheiten und die Tatsache, dass sich manche Risiken auf Gruppenebene möglicherweise verstärken, zu berücksichtigen hat.
- 1.33. Im Einklang mit Leitlinie 5 über die Dokumentation jeder unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung sollte das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft in die Dokumentation der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung der Gruppe zumindest eine Beschreibung aufnehmen, wie die folgenden Faktoren bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs berücksichtigt wurden:
- a) Identifizierung der möglichen Kapitalquellen innerhalb der Gruppe und Identifizierung des potenziellen Bedarfs an zusätzlichen Mitteln;
 - b) Beurteilung der Verfügbarkeit, Transferierbarkeit oder Fungibilität der Mittel;
 - c) Angaben zu jedem geplanten, mit wesentlichen Auswirkungen auf ein Unternehmen der Gruppe verbundenen Kapitaltransfer innerhalb der Gruppe und dessen Konsequenzen;
 - d) Abstimmung von Strategien auf der Ebene einzelner Unternehmen mit den auf der Ebene der Gruppe festgelegten Strategien;
 - e) spezifische Risiken, denen die Gruppe ausgesetzt sein könnte.

Leitlinie 18 – Gruppenbezogene Besonderheiten hinsichtlich der kontinuierlichen Einhaltung regulatorischer Kapitalanforderungen

- 1.34. Im Einklang mit Leitlinie 5 über die Dokumentation jeder unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung sollte das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft in die Dokumentation der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung der Gruppe zumindest eine Beschreibung aufnehmen, wie die folgenden Faktoren bei der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung regulatorischer Kapitalanforderungen berücksichtigt wurden:
- a) Identifizierung der Eigenmittelquellen innerhalb der Gruppe und ob die Notwendigkeit zusätzlicher Eigenmittel besteht;
 - b) Beurteilung der Verfügbarkeit, Transferierbarkeit oder Fungibilität der Eigenmittel;

- c) Angaben zu jedem geplanten, mit wesentlichen Auswirkungen auf ein Unternehmen der Gruppe verbundenen Transfer von Eigenmitteln innerhalb der Gruppe und dessen Konsequenzen;
- d) Abstimmung von Strategien auf der Ebene einzelner Unternehmen mit den auf der Ebene der Gruppe festgelegten Strategien;
- e) spezifische Risiken, denen die Gruppe ausgesetzt sein könnte.

Leitlinie 19 – Spezifische Anforderungen an ein einziges ORSA-Dokument

1.35. Im Falle eines Antrags auf Durchführung der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung gemäß Artikel 246 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie Solvabilität II sollte das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde Folgendes vorlegen:

- a) eine Liste der Unternehmen, deren einzelne Beurteilungen gemäß Artikel 45 der Richtlinie Solvabilität II unter Angabe des Grunds für die getroffene Wahl in dem einzigen ORSA-Dokument zusammengefasst sind;
- b) eine Beschreibung, wie die Governance-Anforderungen auf der Ebene dieser Unternehmen eingehalten werden und vor allem wie die Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgane der Tochtergesellschaften in den Beurteilungsprozess und die Genehmigung des Ergebnisses einbezogen werden;
- c) eine Beschreibung der Gliederung des einzigen ORSA-Dokuments, damit die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde die einzelnen Beurteilungen für die anderen Mitglieder des Kollegiums der Aufsichtsbehörden voneinander trennen kann;
- d) gegebenenfalls einen spezifischen Hinweis auf erforderliche Übersetzungen unter Angabe von Fristen und Inhalt.

Leitlinie 20 – Integration verbundener Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen aus Drittländern

1.36. Das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft sollte in der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs auf Gruppenebene die mit der Geschäftstätigkeit in Drittländern verbundenen Risiken konsequent einbeziehen, wie dies für die Geschäftstätigkeit im EWR geschieht, unter besonderer Berücksichtigung der Beurteilung der Transferierbarkeit und Fungibilität von Kapital.

Vorschriften zur Einhaltung und Berichterstattung

1.37. Dieses Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der EIOPA-Verordnung herausgegeben wurden. Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 der EIOPA-Verordnung unternehmen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute

alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen.

- 1.38. Die zuständigen Behörden, die diesen Leitlinien nachkommen bzw. dies beabsichtigen, sollten diese auf angemessene Weise in ihren regulatorischen bzw. Aufsichtsrahmen integrieren.
- 1.39. Die zuständigen Behörden bestätigen der EIOPA innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der Übersetzungen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen und nennen die Gründe, wenn dies nicht der Fall ist.
- 1.40. Geht bis zum Ablauf dieser Frist keine Antwort ein, so wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Behörden ihrer Berichterstattungspflicht nicht nachkommen, und sie werden als solche gemeldet.

Schlussbestimmung zur Überprüfung

- 1.41. Die vorliegenden Leitlinien werden durch die EIOPA überprüft.